

Beilage 1173/2001 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung

betreffend das Landesgesetz über die Zuweisung von
Landesbediensteten zu den Betriebsgesellschaften der Kuranstalten
(Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz - Kuranstalten)

[Verfassungsdienst: Verf-1-254000/11-2001]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Ausgehend von der Neuorganisation der Landeskuranstalten, welche die Oö. Landesregierung mit Grundsatzbeschluss vom 26./27. März 2001 festgelegt hat, sollen auch die erforderlichen dienstrechtlichen Regelungen betreffend die derzeit in den Landeskuranstalten Bad Hall, Bad Ischl und Bad Zell beschäftigten sowie die im Rahmen des Amtes der Landesregierung mit der Administration dieser Kuranstalten betrauten Landesbediensteten geschaffen werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder. Durch den Entfall des bisher geltenden Homogenitätsgebots im Artikel 21 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 8/1999) dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

Gemäß Artikel 17 B-VG wird durch die Bestimmungen des Artikel 10 bis 15 B-VG über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung die Stellung der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt. Den Ländern steht es somit frei, ihre eigene Privatwirtschaftsverwaltung durch sogenannte "Selbstbindungsgesetze" zu regeln. In diesem Sinn ist insbesondere § 3 des vorliegenden Gesetzes zu verstehen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Da im Sinn des § 3 die Gesellschaften, denen Landesbedienstete zugewiesen sind, zur Tragung des Personalaufwands verpflichtet werden und darüber hinaus für die zugewiesenen Landesbeamten ein Deckungsbeitrag zur Finanzierung der Pensionskosten zu leisten ist, entsteht dem Land Oberösterreich kein finanzieller Mehraufwand. Der auf den ersten Blick durch die - für die Vollziehung des Beamtendienstrechts erforderliche - Einführung eines Instanzenzuges zu vermutende Mehraufwand wird aus derzeitiger Sicht durch Einsparungen - bedingt durch die vermehrt dezentrale Wahrnehmung von Aufgaben und insgesamt eine an wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierten Ablauforganisation - kompensiert werden können. Abgesehen davon ist zu berücksichtigen, dass sich die - ohnehin geringe - Zahl der Landesbeamten, die den Gesellschaften zugewiesen sind, im Laufe der Zeit verringern wird.

Für den Bund sowie die Gemeinden sind keine finanziellen Auswirkungen gegeben.

IV. EU-Konformität

EU-Regelungen stehen diesem Landesgesetz nicht entgegen. Im Hinblick darauf, dass die bisher in den Kuranstalten beschäftigten Bediensteten weiterhin Landesbedienstete bleiben und - unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete - den die Kurbetriebe aufnehmenden Gesellschaften zugewiesen werden, ist auch keine Verletzung der sog. Betriebsübergangsrichtlinie, 77/187/EWG vom 14. Februar 1977, gegeben.

Aus der Betriebsübergangsrichtlinie sowie aus den bisher zur Betriebsübergangsrichtlinie ergangenen Entscheidungen des EuGH lässt sich nicht zwingend ableiten, dass im Zuge einer Ausgliederung jedenfalls auch ein Wechsel in der Position des Arbeitgebers zu erfolgen hat - somit die von einer Ausgliederung betroffenen Landesbediensteten Bedienstete der mit den Aufgaben betrauten Gesellschaften werden müssen. In seinem Urteil vom 14. September 2000, Rs. C-343/98 (Renato Collino und Luisella Chiappero/Telecom Italia SpA), hält der EuGH unter Beibehaltung seiner Spruchpraxis zum Sinn der Betriebsübergangsrichtlinie fest:

"Sie verfolgt somit das Ziel, soweit wie möglich den Fortbestand des Arbeitsvertrages oder des Arbeitsverhältnisses mit dem Erwerber in unveränderter Form sicherzustellen, um zu verhindern, dass die von dem Unternehmensübergang betroffenen Arbeitnehmer allein auf Grund dieses Überganges schlechter gestellt werden. Sie will indessen kein für die gesamte Gemeinschaft auf Grund gemeinsamer Kriterien einheitliches Schutzniveau schaffen."

Der Sinn dieser Richtlinie lässt sich wohl dahingehend zusammenfassen, dass Mitarbeiter auf Grund eines Betriebsüberganges nicht schlechter gestellt werden sollen (die Richtlinie soll den Arbeitnehmern bei einem Wechsel des Inhabers des Unternehmens die Wahrung ihrer Rechte gewährleisten, indem sie ihnen die Möglichkeit bietet - sie jedoch nicht dazu verpflichtet -, ihr Beschäftigungsverhältnis mit dem neuen Arbeitgeber zu den gleichen Bedingungen fortzusetzen, wie sie mit dem Veräußerer vereinbart waren). Dies unterstreicht auch Art. 7 der Betriebsübergangsrichtlinie, indem er normiert, dass die Richtlinie die Möglichkeit der Mitgliedstaaten nicht einschränkt, für die Arbeitnehmer günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen. Wenn also Mitarbeiter - so wie vorgesehen unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten - beim bisherigen Dienstgeber rechtlich verbleiben, kann wohl keine Schlechterstellung erblickt werden (vgl. auch die Ausführungen im Ausgliederungshandbuch der Republik Österreich/Bundesministerium für Finanzen [1998], Kapitel 8, S. 7: "Sieht man davon ab, dass die Beibehaltung der Dienstverhältnisse zum Bund und deren Überlassung an den neuen Rechtsträger die meist für die Mehrzahl der Bediensteten günstigere Lösung darstellt, als der Dienstgeberwechsel, ..."). Dass die gewählte Konstruktion für die Bediensteten günstiger ist ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass ein weiterhin aufrechtes Rechtsverhältnis zum Land Oberösterreich ein erhöhtes Maß an Sicherheit für die Beschäftigten bietet, da das Land Oberösterreich in der Praxis nicht zahlungsunfähig bzw. von einer Insolvenz bedroht werden kann (vgl. auch die Ausführungen des VfGH im Zusammenhang mit der Ausgliederung der ÖBB, Slg. 14075/1995: "praktisch unbegrenzten 'Deckungsfonds' des Bundes").

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zuweisung von Landesbediensteten):

Die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in einer der drei Landeskuranstalten tätigen Bediensteten werden gleichermaßen - wie im Fall der Zuweisung von Landesbediensteten zur Oö. Gesundheits- und Spitals-AG - der jeweiligen Betriebsgesellschaft ex lege zur dauernden

Dienstleistung zugewiesen. Auch für diese Bediensteten gelten die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen (Beamten dienstrecht und Vertragsbedienstetenrecht) weiter. Da im Vergleich zu den Regelungen betreffend die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG (vgl. § 1 Abs. 3 und 4 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz) eine Bestimmung betreffend den Wechsel eines Landesbediensteten von einer Kuranstalt zu einer anderen Kuranstalt nicht vorgesehen ist, kann dieser nur im Einvernehmen mit dem Bediensteten und der Betriebsgesellschaft der Kuranstalt, in welche der Bedienstete zu wechseln beabsichtigt, erfolgen.

Abs. 2, der gleichermaßen wie Abs. 1 eine Spezialbestimmung zu den derzeitigen Versetzungsbestimmungen darstellt, ermöglicht der nach den dienstrechtlichen Vorschriften für die Versetzung zuständigen Behörde bzw. dem Organ eine Zuweisung jener Landesbediensteten, die bisher nicht in den Kuranstalten tätig waren, jedoch innerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung mit der Administration der Landeskuranstalten gänzlich oder in einem überwiegenden Ausmaß betraut waren. Diese Voraussetzungen müssen - gleichsam als "Versetzungsgrund" (vgl. § 92 Abs. 2 Oö. LBG) - primär vorliegen, damit eine Zuweisung möglich ist. Zudem muss die Zuweisung im Interesse der jeweiligen Betriebsgesellschaft liegen. Bei Landesbeamten hat eine Zuweisung nach § 1 Abs. 2 unter Anwendung von § 92 Abs. 3 bis 5 Oö. LBG zu erfolgen, da § 1 Abs. 2 als *lex specialis* nur die Zuweisungsmöglichkeit sowie den Zuweisungsgrund (entspricht § 92 Abs. 1 und 2 Oö. LBG) normiert.

Grundsätzlich finden für die zugewiesenen Landesbediensteten weiterhin die oberösterreichischen Landesdienstrechtsgesetze Anwendung; so ist auch das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden.

Auch im Rahmen dieser Zuweisung - durch Einzelakt - tritt in den Rechten und Pflichten der Landesbediensteten keine Schmälerung ein. Darüber hinaus können sonstige Landesbedienstete mit ihrer Zustimmung jederzeit einer Betriebsgesellschaft zugewiesen werden, soweit dies auch im Interesse der jeweiligen Betriebsgesellschaft gelegen ist.

Abgesehen davon, dass gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) die Anwendbarkeit der Abschnitte II bis IV in jenen Fällen ausgenommen ist, in denen die Überlassung von Arbeitskräften durch oder an ein Land erfolgt, ist zu beachten, dass

1. die Überlassung öffentlich-rechtlicher Bediensteter (Beamter) generell nicht vom AÜG erfasst ist, da § 3 Abs. 2 AÜG ("Überlasser ist, wer Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte vertraglich verpflichtet") darauf abstellt, dass eine vertragliche Verpflichtung vorliegt, was bei Beamten auszuschließen ist (siehe *Thienel*, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung [1990] 252; vgl. auch *Schima*, Arbeitskräfteüberlassung an und durch Gebietskörperschaften, rechtliche Aspekte der Privatisierung durch Ausgliederung, RdW 1994, 209 [210ff]; im Ergebnis auch VwGH vom 24.10.1996, 95/12/0265) und

2. auf Grund der Dienstrechtskompetenz der Länder diesen die Regelung über das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitskraft zusteht. Soweit die Abs. 2 und 3 des § 2 AÜG nicht im Rahmen einer verfassungskonformen Interpretation insofern restriktiv interpretierbar sind, als sie auf öffentlich Bedienstete keine Anwendung finden (zur Möglichkeit einer verfassungskonformen Interpretation bei öffentlich-rechtlich Bediensteten, vgl. VwGH vom 24.10.1996, 95/12/0265), sind sie mangels kompetenzrechtlicher Deckung wohl verfassungswidrig (vgl. *Thienel*, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung [1990] 253; *Schima*, Arbeitskräfteüberlassung an und durch Gebietskörperschaften, rechtliche Aspekte der Privatisierung durch Ausgliederung, RdW 1994, 209 [212]). Einer anders lautenden - kompetenzrechtlich zulässigen - Regelung durch den Landesgesetzgeber stehen sie jedoch nicht entgegen.

Für die Kollektivvertrags-Saisonbediensteten sollen weiterhin die bestehenden vereinbarten Regelungen (insbesondere der Inhalt des Kollektivvertrags für Saisonbedienstete in den Landeskuranstalten) gelten, wobei bisher beschäftigten Saisonbediensteten eine bevorzugte Wiederaufnahme gewährt wird.

Zu § 2:

§ 2 dieses Landesgesetzes entspricht grundsätzlich § 2 des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes betreffend die Zuweisung von Landesbediensteten zur Oö. Gesundheits- und Spitals-AG.

Im Sinn der jüngsten Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, vgl. das Erkenntnis vom 30. September 2000, G 55/00-15, soll ausdrücklich klargelegt werden, dass durch die Zuweisung von Landesbediensteten zu einer Betriebsgesellschaft die verfassungsgesetzlich normierte Diensthoheit (Art. 21 Abs. 3 B-VG: "Die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Länder wird von den obersten Organen der Länder ausgeübt.") nicht verletzt wird. Diese bundesverfassungsgesetzlich normierte Letztverantwortlichkeit der obersten Organe für die Ausübung der Diensthoheit bleibt im Fall einer Übertragung von zur Diensthoheit zählenden Befugnissen an Organe, die den obersten Organen vorgeschaltet sind, dann gewahrt, wenn der Weisungszusammenhang nicht unterbrochen und die Möglichkeit der Anrufung des jeweils zuständigen obersten Organs im Instanzenzug nicht ausgeschlossen wird.

Das Bestehen des Weisungszusammenhangs ist ausdrücklich im § 2 Abs. 1 letzter Satz normiert (vgl. VfSlg. 14.896). Der Instanzenzug im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ergibt sich aus § 2 Abs. 2, wonach der für die Personalangelegenheiten der gemäß § 1 zugewiesenen Landesbediensteten zuständige Geschäftsführer als "Dienstbehörde erster Instanz" eingerichtet wird. Dass der Oö. Landesregierung im Vollzug des Landesbeamtendienstrechts die Aufgabe der Berufungsbehörde (Behörde zweiter und letzter Instanz) gegen Entscheidungen des für Personalangelegenheiten zuständigen Geschäftsführers zukommt, wird ausdrücklich klargelegt. Auch gegenüber Vertragsbediensteten wird Diensthoheit ausgeübt (vgl. *Kucsko-Stadlmayer*, in *Korinek-Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz. 33 zu Art. 21).

Die Aufgaben der "Dienstbehörde erster Instanz" umfassen jene Aufgaben, die im Rahmen des üblichen Dienstrechtsvollzugs der Oö. Landesregierung als Dienstbehörde zukommen - somit werden die Aufgaben der nach dem Oö. LBG eingerichteten Disziplinarkommissionen nicht übertragen.

Eine Ermächtigung anderer Organe durch den für die Personalangelegenheiten der gemäß § 1 zugewiesenen Landesbediensteten zuständigen Geschäftsführer ist im Hinblick auf die organisatorische Größe einer Betriebsgesellschaft nicht erforderlich. Da neu aufgenommene Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis zur jeweiligen Betriebsgesellschaft begründen, sind Bestimmungen im Sinn des § 3 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz (Zuweisung von Landesbediensteten zur Oö. Gesundheits- und Spitals-AG) betreffend die Neuaufnahme von Bediensteten nicht erforderlich.

Die Bestellung der jeweiligen Geschäftsführer der Betriebsgesellschaften erfolgt nach dem Stellenbesetzungsgesetz. Da im Vergleich zur Organisation im Bereich der Landeskrankenanstalten keine vergleichbaren leitenden Funktionen im Bereich der Kuranstalten existieren, erübrigt sich auch eine dem § 4 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz (Zuweisung von Landesbediensteten zur Oö. Gesundheits- und Spitals-AG) entsprechende Bestimmung.

Zu § 3:

Diese Bestimmung dient der Kostenwahrheit und Transparenz. Mit dieser Bestimmung soll aber auch sichergestellt werden, dass das Personalbudget des Landes Oberösterreich mit den Personalkosten der zugewiesenen Landesbediensteten nicht mehr belastet wird. Die Höhe des Deckungsbeitrags im Ausmaß von 31 % des jeweiligen Aktivbezugs im Abs. 2 orientiert sich auch an verschiedenen jüngeren Ausgliederungsgesetzen des Bundes.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zu den Betriebsgesellschaften der Kuranstalten (Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz - Kuranstalten) beschließen.

Es wird vorgeschlagen, diese Regierungsvorlage keinem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

Linz, am 24. September 2001

Für die Oö. Landesregierung:

Hiesl

Landeshauptmann-Stellvertreter

Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zu den Betriebsgesellschaften der Kuranstalten (Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz - Kuranstalten)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Zuweisung

(1) Beamte (§ 1 Oö. LBG) und Vertragsbedienstete (§ 2 Oö. LVBG) des Landes Oberösterreich, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in den Landeskuranstalten Bad Hall, Bad Ischl und Bad Zell beschäftigt waren, werden unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als Landesbedienstete mit ihrem derzeitigen Dienort jener Betriebsgesellschaft zugewiesen, die die Aufgaben derjenigen Landeskuranstalt übertragen erhält, in der der Bedienstete zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes beschäftigt war.

(2) Sonstige Landesbedienstete können innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes ohne ihre Zustimmung unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete einer Betriebsgesellschaft, die mit den Aufgaben einer Landeskuranstalt betraut wurde, zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden. Zuständig dafür ist die nach den jeweiligen dienstrechtlichen Vorschriften für die Versetzung zuständige Behörde bzw. das nach den jeweiligen dienstrechtlichen Vorschriften für die Versetzung zuständige Organ. Eine Zuweisung ist nur zulässig, soweit durch die Ausgliederung der Landeskuranstalten die Aufgaben der jeweiligen Landesbediensteten gänzlich oder in einem überwiegenden Ausmaß weggefallen sind und eine Zuweisung im Interesse der jeweiligen Betriebsgesellschaft einer Kuranstalt liegt.

§ 2

Dienstbehörde; Vertretung des Dienstgebers

(1) Die Diensthoheit über die einer Betriebsgesellschaft einer Kuranstalt zugewiesenen Landesbediensteten steht der Oö. Landesregierung zu. Die mit den Aufgaben der Dienstbehörde oder des Dienstgebers betrauten Organe sind an die Weisungen der Oö. Landesregierung gebunden.

(2) Der für die Personalangelegenheiten der gemäß § 1 zugewiesenen Landesbediensteten zuständige Geschäftsführer der jeweiligen Betriebsgesellschaft einer Kuranstalt ist Dienstbehörde erster Instanz für alle der jeweiligen Betriebsgesellschaft zugewiesenen Landesbeamten. Über Berufungen gegen Bescheide der Dienstbehörde erster Instanz entscheidet die Oö. Landesregierung. Die Zuständigkeit der Dienstbehörde erster Instanz umfasst alle Personalangelegenheiten, die der Oö. Landesregierung als Dienstbehörde obliegen, mit Ausnahme der

- Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis,
- Erlassung von Verordnungen auf Grund der Dienstrechtsgesetze sowie
- Dienstzuteilungen und Versetzungen über den Bereich der jeweiligen Betriebsgesellschaft einer Kuranstalt hinaus.

(3) Der für die Personalangelegenheiten der gemäß § 1 zugewiesenen Landesbediensteten zuständige Geschäftsführer der jeweiligen Betriebsgesellschaft einer Kuranstalt ist mit der Vertretung des Landes Oberösterreich als Dienstgeber gegenüber allen der Betriebsgesellschaft zugewiesenen Landesbediensteten, die nicht Landesbeamte sind, betraut.

§ 3

Kostentragung

Die Oö. Landesregierung hat im Rahmen der mit der jeweiligen Betriebsgesellschaft einer Kuranstalt abzuschließenden Einbringungsverträge insbesondere folgende Vertragspunkte aufzunehmen:

1. Die jeweilige Kapitalgesellschaft hat für die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen Landesbediensteten den Personalaufwand zu tragen.
2. Die jeweilige Kapitalgesellschaft hat für die Landesbeamten dem Land Oberösterreich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwands zu leisten (Deckungsbeitrag). Dieser Beitrag beträgt 31 % des Aufwands an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Fall einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrags der Landesbeamten (§ 22 Oö. LGG, § 40 Oö. GG 2001) ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrags im gleichen Verhältnis.
3. Die jeweilige Kapitalgesellschaft hat für Vertragsbedienstete mit Provisionszusage nach der Dienst- und Provisionsordnung einen Beitrag zur Deckung des Provisionsaufwands zu leisten.
4. Sind nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes von Sozialversicherungsträgern Überweisungsbeträge an die jeweilige Kapitalgesellschaft geleistet worden, sind diese umgehend in voller Höhe an das Land Oberösterreich zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen an das Land Oberösterreich sind jeweils am 10. des Folgemonats fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.